

Forstrecht

Lehrbuch und Vorschriftensammlung
3. Auflage 2014

von

Dr. iur. habil. Thorsten Franz

Professor an der Hochschule Harz

Verlag Kessel

Anschrift des Autors:
Prof. Dr. Thorsten Franz
Hochschule Harz
Domplatz 16
38820 Halberstadt
E-Mail: tfranz@hs-harz.de

Das Foto auf dem Umschlag
stammt von www.pixelio.de,
Fotograf: Ulrich Velten

Verlag Kessel
Eifelweg 37
53424 Remagen-Oberwinter
Tel.: 02228-493
Fax: 03212-1024877
E-Mail: nkessel@web.de

1. Auflage Oktober 2010
2. Auflage Juli 2011
3. Auflage März 2014
ISBN: 978-3-941300-35-4

Vorwort zu dritten Auflage

Drei Jahre sind seit Erscheinen der Voraufgabe vergangen. In dieser Zeit erließ Hessen ein neues Waldgesetz (HWaldG), wurden nahezu alle übrigen Landeswaldgesetze geändert und ergingen zahlreiche Gerichtsentscheidungen zum Forstrecht.

Das Forstrecht wird weiter an Bedeutung gewinnen. Dies vor allem, weil in Zeiten steigender Ölpreise und unsicherer Geldwertstabilität das private Waldeigentum zunehmend als Anlage- und Spekulationsobjekt in- wie ausländischer Investoren entdeckt wird. Nicht nur Energieholz verteuert sich stetig: „Der Holzpreis geht durch die Decke“, sagte vor kurzem ein Brennholzhändler zu mir. Während der Markt dem Energieholzholzhunger durch einen steigenden Preis hoffentlich bald Einhalt gebieten wird, ist Erwerb großflächigen Waldeigentums durch „waldferne“ Waldbesitzer eine noch nicht gebannte Gefahr für den Wald (und für eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung). Dies gilt umso mehr, zumal die Forstaufsicht angesichts dünner Personaldecke wenig wirksam ist. Es gilt daher, dieser gefährlichen Entwicklung u.a. durch Änderungen des Grundstücksverkehrsrechts zu begegnen.

Staatliches Waldeigentum kann und muss sich gerade in Zeiten tiefschwarzer Zahlen der Forstwirtschaft rechtfertigen und zwar dadurch, dass das Staatseigentum ausschließlich Gemeinwohlzielen dient. Dessen Bewirtschaftung sollte sich daher im Regelfall insoweit sehr deutlich wahrnehmbar von privater Forstwirtschaft unterscheiden, denn die Gewinnerzielung ist zwar geboten, jedoch kein Grund, der staatlichen Waldbesitz oder staatliche Forstwirtschaft rechtfertigen würde. Eine Ökonomisierung staatlicher Forstbetriebe droht ansonsten Vorstufe zur Privatisierung zu werden.

Thorsten Franz

Dahrendorf, im Februar 2014

Vorwort zu zweiten Auflage

Liebe Forstrechtsinteressierte,

das vorliegende Forstrechtslehrbuch richtet sich naturgemäß vor allem an die Studierenden forstlicher Studiengänge der Fachhochschulstandorte Eberswalde, Erfurt, Rottenburg, Hildesheim/Holzminden/Göttingen und Weihenstephan sowie der Universitätsstandorte Freiburg, Göttingen, München und Dresden-Tharandt. Um den Bedürfnissen Forststudierender besser gerecht zu werden, wurden die Waldgesetze der ausbildenden Länder verstärkt berücksichtigt. Vor allem sind in dieser zweiten überarbeiteten Auflage die Erläuterungen zum waldbezogenen Bau- und Naturschutzrecht erheblich erweitert worden, da die Bedeutung dieser Rechtsgebiete für die Forstwirtschaft erheblich ist. Insbesondere das komplizierte Artenschutz- und Habitatschutzrecht bedurften der Ergänzung. Infolge der Überarbeitung ist der darstellende Teil um ca. 100 Seiten angewachsen.

Die Bearbeitung ist auf dem Stand vom 1. Juli 2011. Angesichts von achtzehn Gesetzgebern (EU, Bund und 16 Länder) und vielen Verordnungsgebern, die nicht müde werden, neue Vorschriften zu erlassen bzw. zu ändern sowie einer zunehmend publizierten Forstrechtsprechung aller Instanzen, ist damit zu rechnen, dass Inhalte dieses Buchs korrekturbedürftig sind oder werden. Da es mein Bemühen ist, das Werk fortlaufend zu verbessern, sind Kritik und Anregungen willkommen!

Mit forstfreundlichen Grüßen

Thorsten Franz

Juli, Internationales Jahr der Wälder 2011

Vorwort zur ersten Auflage

Das vorliegende Buch richtet sich vor allem an Studierende der Forst- und Agrarwissenschaften.

Es soll die Strukturen des öffentlichen Forstrechts systematisch darstellen und Grundlagenwissen vermitteln. Darüber hinaus enthält es in den kleiner gesetzten Textpassagen und den Fußnoten aber auch einiges Detailwissen zum Forstrecht, das vor allem Forstleuten von Nutzen sein kann. Eine Kommentierung der Landeswaldgesetze kann und soll ein Kurzlehrbuch indes nicht ersetzen.

Trotz der starken landesrechtlichen Prägung des Forstrechts sind aufgrund der vereinheitlichenden Wirkung des Bundeswaldgesetzes die Grundstrukturen des materiellen Forstrechts in den Ländern sehr ähnlich. Dies macht eine länderübergreifende Betrachtung möglich und sinnvoll, zumal viele Vorgaben des Europa- und Bundesrechts unmittelbar gelten und zudem die Auslegung und Anwendung des Landesrechts beeinflussen.

In Waldliebe geschrieben soll das Buch einen kleinen mittelbaren Beitrag zum Schutz der Wälder leisten. Für Anregungen und Hinweise bin ich dankbar.

Thorsten Franz

Im Lehrbuch verwendete Abkürzungen:

Baden-Württemberg: LWaldG BW, Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz BW

Bayern: BayWaldG

Brandenburg: LWaldG Bbg

Hessen: HWaldG

Mecklenburg-Vorp.: LWaldG MV

Niedersachsen: NWaldLG

Nordrhein-Westfalen: LFoG NRW

Rheinland-Pfalz: LWaldG Rh.-Pfalz

Saarland SaarWaldG

Sachsen: SächsWaldG

Sachsen-Anhalt: LWaldG LSA, FFOG LSA

Schleswig-Holstein LWaldG SH

Thüringen: ThürWaldG

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Lehrbuch zum Forstrecht	11
A. Begriff und Geschichte des Forstrechts	11
I. Wald als Gegenstand des Forstrechts	11
II. Geschichte und Ausblick.....	23
B. Rechtsquellen des Forstrechts	25
I. Völkerrechtlicher Waldschutz.....	25
II. Europäisches Waldrecht	27
III. Bundesforstrecht	37
III. Landeswaldrecht	44
V. Örtliches Waldrecht	53
VI. Verwaltungsvorschriften und sonstige Vorgaben.....	54
C. Zwecke und Adressaten	55
I. Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes.....	55
II. Nachhaltigkeit	56
III. Adressaten.....	57
D. Instrumente des Forstrechts.....	62
I. Pflicht zu ordnungsgemäßer Bewirtschaftung	62
II. Genehmigungsvorbehalte.....	71
III. Besonderer Gebietsschutz.....	96
VII. Forstaufsichtliche Gefahrenabwehr	103
V. Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren	123
VI. Sonstige Instrumente	125
E. Förderung privater Forstwirtschaft, Forstabgaben.....	127
I. Privatwaldberatung und -betreuung.....	127
II. Forstsubventionen.....	127
III. Entschädigungszahlungen	129
IV. Forstabgaben.....	130
F. Organisation des Forstwesens	132
I. Aufgaben der Forstverwaltung (i.w.S.).....	132
II. Aufbauorganisation.....	134
III. Ablauforganisation.....	147
IV. Forstbezogene Planung	148
Teil 2 – Wald und Forstwirtschaft in anderen Rechtsgebieten	151
I. Abfallrecht (Kreislaufwirtschaftsrecht).....	151
II. Abgabenrecht.....	151

III. Amtshaftungs- und Entschädigungsrecht	154
IV. Baurecht	156
V. Bodenschutzrecht.....	168
VI. Flurbereinigungsrecht	168
VII. Grundstücksverkehrsrecht.....	169
VIII. Jagdrecht.....	170
IX. Naturschutzrecht	176
X. Pflanzenschutzrecht	207
XI. Straßenrecht.....	207
XII. Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht.....	208
XIII. Verkehrssicherungsrecht.....	209
XIV. Wasserrecht.....	217
XV. Wettbewerbs- und Kartellrecht	218
Vorschriftensammlung	223
Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz).....	224
Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)	237
Waldgesetz für Baden-Württemberg	251
Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz	283
Waldgesetz für Bayern (BayWaldG).....	298
Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)	315
Hessisches Waldgesetz (HWaldG)	330
Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG)	347
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	367
Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) ...	388
Landeswaldgesetz (LWaldG).....	410
Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG)	429
Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)	446
Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA).....	472
Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG)	485
Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG –)	501
Literatur zum Forstrecht.....	533
I. Jüngere Literatur (21. Jhd.).....	533
II. Literatur des 20. Jhd.	537
III. Literatur vom 16. bis 19. Jhd.	543
Stichwortverzeichnis.....	546

Teil 1 – Lehrbuch zum Forstrecht

A. Begriff und Geschichte des Forstrechts

I. Wald als Gegenstand des Forstrechts

1. Wald im natürlichen Wortsinn

Wald im natürlichen Sinne des Wortes ist ein

- mit im Zusammenhang stehenden Bäumen,
- die den Eindruck der Geschlossenheit vermitteln,
- bewachsener Teil der Erdoberfläche von einiger Größe.

Diese Walddefinition bedarf insofern der Korrektur, als die Bestockung nicht Ausdruck einer unmittelbaren landwirtschaftlichen Bodennutzung sein darf. So wird etwa eine Obstbaumplantage selbst im Falle dichter Baumreihen allgemein nicht als Wald angesehen.

Wald ist vor allem vom Siedlungsbereich (Bebauungszusammenhang) und dem (unbewaldeten) Offenland abzugrenzen. Auch Großgewässer gehören nicht zum Wald, wenn sie aufgrund ihrer Größe als eigenständiger Landschaftsteil wahrgenommen werden. Diese Abgrenzung ist nur auf den ersten Blick eindeutig. Die natürliche Wortbedeutung des Begriffs „Wald“ ermöglicht keine in jedem Falle zweifelsfreie Abgrenzung des Waldes von Offenland, Siedlung oder Großgewässer.

Nur der Eindruck einer gewissen Geschlossenheit begründet Wald im natürlichen Sinne des Wortes. Gerade der wahrnehmbare Zusammenhang zwischen den Bäumen muss den Charakter der Fläche prägen. Dabei reicht es nach der Verkehrsanschauung aus, wenn auf einer Fläche eine Kultur mit Jungbäumen angelegt ist, die durch umliegende ältere Bäume mitgeprägt wird. Hingegen wird eine Kultur von Bäumen im Offenland erst ab einer gewissen Baumgröße als Wald wahrgenommen. So gilt etwa eine Weihnachtsbaumkultur in der Flur gemeinhin nicht als Wald, es sei denn, die Bäume sind der Weihnachtsbaumgröße entwachsen. Nach der Verkehrsauffassung sind größere Freiflächen im Wald (Wiese, Steinbruch etc.) nicht selbst Wald. Parkanlagen in Siedlungsnähe umfassen i.d.R. mehrere Freiflächen, die den Landschaftscharakter mitprägen, so dass Parks i.d.R. nicht als Wald gelten – es sei denn, es handelt sich um „Parkwälder“.

Die Mindestgröße von Wald kann mangels empirischer Studien zur entsprechenden Verkehrsanschauung nicht exakt bestimmt werden. Einerseits werden Feldholzinseln oder Baumreihen im Allgemeinen nicht als Wald angesehen, andererseits werden mitunter Flächen unter einem Hektar als „Wald“ bzw. „Wäldchen“ bezeichnet.

Unter **Forst** versteht man meist den forstwirtschaftlich genutzten Wald.¹ Forst in diesem Sinne meint also den Wirtschaftswald.² Die forstliche Nutzung des Waldes kann indes rechtlich wie tatsächlich in unterschiedlicher Intensität eingeschränkt sein. Nur dann aber, wenn jegliche Nutzung untersagt bzw. objektiv unmöglich ist und der Wald sich dauerhaft vom Menschen unbeeinflusst entwickelt, liegt kein Forst mehr vor. Da Forst definitionsgemäß nur Wald sein kann, ist das geläufige, Gegensätzlichkeit implizierende Begriffspaar „Wald und Forst“ widersprüchlich.

2. Wald im Rechtssinne

Von Begriff des Waldes im natürlichen Wortsinn ist der Begriff des **Waldes im Rechtssinne** zu unterscheiden. Der Begriff des Waldes wird im Europa-, Bundes- und Landesrecht unterschiedlich definiert.

a) Europarechtlicher Waldbegriff

Nach dem komplexen Waldbegriff des Art. 3 lit. a VO (EG) Nr. 2152/2003 sind Wälder grundsätzlich Flächen von mehr als 0,5 ha mit einem Überschirmungsgrad (oder entsprechenden Bestockungsgrad) von mehr als 10 %, wobei weitere Fälle erfasst werden.³ Der europarechtliche Waldbegriff wurde an die entsprechende Walddefinition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN angelehnt.⁴ Dem Wald wird die „andere bewaldete Fläche“ gleichgestellt.⁵

b) Bundesrechtlicher Waldbegriff

Der **Waldbegriff des BWaldG** deckt sich ebenfalls nicht mit der natürlichen Wortbedeutung.

-
- 1 Näher *Franz*, Forstverwaltungssysteme, S. 20-24; ähnl. *Neudamm*, Das Buch vom deutschen Wald, S. 11, Forst sei „unter Zwangszucht geratener Wald“.
 - 2 Dieses Verständnis drückt etwa der Titel des im Jahre 1956 in großer Auflage erschienenen Kosmos-Büchleins „Vom Urwald zum Forst“ aus.
 - 3 Vgl. zu den Begriffen Wald und andere Holzflächen EuGH, Urt. v. 22.4.2010 Rs. C-82/09 ABl. Nr. C 161 vom 19.6.2010 S. 11-12.
 - 4 Vgl. auch KOM, Grünbuch Waldschutz und Waldinformation: Vorbereitung der Wälder auf den Klimawandel, KOM (2010) 66 endgültig vom 1.3.2010.
 - 5 Fläche, bei der entweder 5-10 % des Bodens von Baumkronen überschirmt (oder gleichwertig bestockt) ist und die Bäume im Reifealter „in situ“ eine Höhe von mindestens 5 m erreichen oder bei der 10 % des Bodens überschirmt (oder gleichwertig bestockt) ist und die Bäume im Reifealter „in situ“ keine Höhe von 5 m erreichen, die Fläche allerdings Strauch- und Gebüschbestand aufweist.

aa) Mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche

Wald im Sinne des BWaldG ist grundsätzlich **jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche** (§ 2 I 1 BWaldG).⁶ Forstpflanzen sind zu forstlichen Zwecken nutzbare Pflanzen, die Stämme ausbilden.⁷ Der landesrechtliche Begriff kann hiervon abweichen, wenn etwa „Waldbäume und Waldsträucher“ als Forstpflanzen definiert werden (vgl. § 2 I LWaldG BW; § 2 I 2 LWaldG LSA). Forstpflanzen sind abzugrenzen von reinen Boden- und Strauchpflanzen sowie von Obst- und Ziergehölzen.⁸ Maßgeblich ist, ob gerade die Forstpflanzen den Charakter der Fläche prägen. M.a.W. geht es um das „charakteristische Gepräge des Mischbestandes“⁹ im Sinne der überwiegenden Bestockung. In diesem Fall ist unerheblich, wenn auf der Fläche zugleich Sträucher, Obst- und Ziergehölze anzutreffen sind.¹⁰

Bsp.: Wald im Sinne des BWaldG ist etwa eine zur forstlichen Nutzung mit Fichten und Lärchen bepflanzte Grundfläche von 80 x 80 Metern.¹¹ Ebenfalls Wald ist eine mit jungen Fichten bepflanzte Fläche von 784 qm.¹²

Mit Forstpflanzen bestockte Flächen von nur **0,2 ha** können zumindest im Falle des Kronenschlusses Wald im Sinne des BWaldG darstellen.¹³ Nach der Begründung des Gesetzentwurfs zum BWaldG ist eine Mindestfläche von 0,2 ha erforderlich, um Wald annehmen zu können.¹⁴ Kleinere Flächen können nach verbreiteter Meinung indes nach Maßgabe des Landesrechts Wald sein. So ist nach Ansicht des NdsOVG eine Fläche, die auf weniger als 0,2 Hektar mit Forstpflanzen bestockt ist (hier: Eichenhain von 56 Bäumen), aber als Naturhaushalt mit eigenem walddtypischen Binnenklima erscheint, Wald im Sinne des Landesforstgesetzes.¹⁵ Schließt die zu beurteilende, mit Forstpflanzen bestockte Fläche unmittelbar an Wald an, ist die Flächengröße unerheblich und es handelt sich um Wald. Jede unmit-

6 § 2 I LWaldG. Näher hierzu *Klose/Orf*, Forstrecht, § 2 Rn. 6 ff.

7 A.A. VGH BW, Urt. v. 20.12.1993 NuR 1994, 354; „Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern“; *Klose/Orf*, Forstrecht, § 1 Rn.14 ff.: Waldpflanzen (jedoch differenzierend).

8 Vgl. aber § 2 I ThürWaldG: „Wald ... ist jede Grundfläche, die mit Waldbäumen oder (!) Waldsträuchern bestockt ist ...“.

9 OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 22.8.2013 – OVG 11 N 80.10 – Juris Rn. 12 (hier: Birken).

10 Vgl. zu einem Mischbestand von Obstbäumen und Forstpflanzen OVG NW, Urt. v. 23.7.1986 NuR 1986, 35; OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 22.8.2013 a.a.O.; vgl. zu einem Mischbestand von Waldbäumen und Waldsträuchern VGH BW, Urt. v. 20.12.1993 NuR 1994, 354.

11 HessVGH, Urt. v. 4.10.1984 – 11 UE 86/84 – NuR 1985, 192.

12 HessVGH, Urt. v. 3.11.1988 – 3 UE 1272/84 – RdL 1989, 99 (hier hypothetische Würdigung im Hinblick auf eine beabsichtigte Erstaufforstung).

13 OVG NW, Urt. v. 22.1.1988 NuR 1988, 256; VGH BW, Urt. v. 20.12.1993 NVwZ 1995, 1225; VG Potsdam, Urt. v. 31.5.2002 LKV 2003, 242; vgl. auch OVG MV, B. v. 16.7.2009 – OVG 11 N 50.07 – Juris, wonach bei einer bisherigen Waldfläche von 3100 qm der Wegfall des Kronenschlusses auf ca. 350 qm nicht zum Verlust der Waldeigenschaft führt. Ohne ein Eingehen auf den gesetzlichen Waldbegriff hält *Zundel*, Einführung in die Forstwissenschaft, S. 12, bereits mit Waldbäumen geschlossen bestockte Flächen ab etwa 20 x 20 Meter, d.h. von 0,04 Hektar, für Wald (abzl.).

14 BT-Drs. 7/889, S. 25.

15 NdsOVG, Urt. v. 2.7.2003 – 8 LB 45/01 – NuR 2003, 702; ebs. Urt. v. 8.9.2010 DVBl. 2010, 1381.

telbar am Waldrand auf breiter Front anschließende, zusammenhängend mit Forstpflanzen bestockte Fläche ist auch bei einer Flächengröße von weniger als 0,2 Hektar Wald.

Nach a.A. wird die Waldeigenschaft maßgeblich durch die forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche bestimmt.¹⁶ Dies ist indes abzulehnen, weil fraglos auch sich selbst überlassene Flächen Wald sein bzw. werden können. Da der Gesetzgeber indes für Wald grundsätzlich eine Bewirtschaftungspflicht statuiert, muss die Waldfläche nach ihrer Größe – unabhängig von rechtlichen Beschränkungen – aber jedenfalls eine im Grundsatz der forstlichen Bewirtschaftung *zugängliche* Fläche sein.¹⁷ Als **Faustformel** mag daher dienen, dass jedenfalls bei einem mindestens einem Viertel Hektar großen, mit Forstpflanzen bestockten Grundstück Wald vorliegt.

Für die Waldeigenschaft ist es **ohne Bedeutung**, ob die Bestockung durch planmäßiges menschliches Handeln oder ohne menschliches Zutun entstanden ist und ob die Fläche in das Waldverzeichnis eingetragen ist.¹⁸ Neben der Entstehungsgeschichte der Bestockung ist auch die Qualität des Baumbestandes unerheblich.¹⁹ Die Bestockungsdichte ist grundsätzlich unerheblich, jedoch müssen die Forstpflanzen noch einen flächenhaften Eindruck vermitteln.²⁰ Brand- oder Sturmschäden nehmen einer Fläche nicht ihre Waldeigenschaft.²¹ Ohne Bedeutung ist auch, auf welchem Untergrund die Forstpflanzen wachsen. So kann etwa auf einer Abraumhalde Wald i.S.d. Forstrechts wachsen²² oder kann Wald auf einer ehemaligen Verkehrsfläche entstehen. Kleinere Freiflächen unterbrechen den Waldzusammenhang nicht.²³ Das Vorhandensein vereinzelter lichter Stellen, auf denen zurzeit keine Forstpflanzen wachsen können, etwa in Gestalt asphaltierter Wegeflächen oder früherer Baulichkeiten, steht der Annahme von Waldflächen grundsätzlich nicht entgegen.²⁴ Die Waldeigenschaft wird auch durch eine Einfriedung nicht in Frage gestellt.²⁵ Für die nach Forstrecht zu beurteilende Waldeigenschaft einer Fläche hat es im Übrigen keine Bedeutung, ob die Fläche in Grundbüchern, Katastern, oder Plänen als Wald bezeichnet bzw. dargestellt ist.²⁶

16 Vgl. *Krott*, Politikfeldanalyse Forstwirtschaft, S. 170 f.

17 Zutreffend: VG Göttingen, Urt. v. 26.9.1996 – 4 A 4350/94 – Juris: „Flächenausdehnung, die einen ausreichenden Bestand an Waldbäumen und eine rationelle Bewirtschaftung zulässt und ...“

18 VGH BW, Urt. v. 20.12.1993 – 3 S 2356/91 – NVwZ 1995, 1225; VG Potsdam, Urt. v. 30.11.1994 – 2 K 779/93 – NuR 1995, 318.

19 VG Arnsberg, Urt. v. 28.10.1980 – 4 K 579/80 – Juris.

20 VGH BW, Urt. v. 20.12.1993 NuR 1994, 354; VG Göttingen, Urt. v. 26.9.1996 – 4 A 4350/96 – Juris.

21 VG Stade, Urt. v. 15.5.2006 – 1 A 979/05 – Juris; VG Saarland, Urt. v. 24.11.2010 – 5 K 1998/09 – Juris.

22 BVerwG, B. v. 14.5.1985 NVwZ 1986, 206: unerheblich, ob das Bodenprofil natürlich oder künstlich entstanden ist.

23 VGH BW, Urt. v. 20.12.1993 NuR 1994, 354.

24 VGH BW, Urt. v. 20.12.1993 NuR 1994, 354; VG Berlin, Urt. v. 16.7.2003 NuR 2004, 58.

25 OVG NW, B. v. 26.7.2010 – 20 B 327/10 – Juris Rn. 5; VG Aachen, Urt. v. 7.9.2012 – 3 K 1669/10 – Juris Rn. 57.

26 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 20.12.2012 – OVG 5 S 22.12 – Juris Rn. 9.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem natürlichen und dem rechtlichen Waldbegriff besteht darin, dass die rechtliche Waldeigenschaft einer Fläche grundsätzlich nicht durch eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse endet. So bleibt eine Waldfläche **auch dann Wald, wenn sie rechtswidrig gerodet** wurde (vgl. explizit etwa § 2 VI NWaldLG). Im Fall rechtswidriger Rodung endet die Waldeigenschaft nur dann, wenn die Umwandlung nachträglich genehmigt wird²⁷ (sofern sie denn genehmigt werden darf). Andererseits bewirkt allein die Genehmigung der Waldumwandlung noch keinen Verlust der Waldeigenschaft. Die Fläche verliert ihre Waldeigenschaft nach h.M. frühestens mit der Realisierung der zugelassenen Nutzungsänderung.²⁸

bb) Fiktion von Wald und Nichtwald

Bestimmte Flächen werden gesetzlich **als Wald fingiert**. Anderen wird kraft Gesetzes die Waldeigenschaft abgesprochen. Kleinere Freiflächen unterbrechen den Waldzusammenhang nicht.²⁹ Bundesrechtlich als Wald fingiert werden: kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildsäunungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (§ 2 I 2 BWaldG).

Auf Grundlage der jüngsten Novelle gelten nach dem neu gefassten § 2 II BWaldG vier Flächentypen **nicht als Wald** im Sinne des BWaldG.

Nr. 1: Dabei handelt es sich erstens um sog. **Kurzumtriebsplantagen**.³⁰ Dies sind Flächen, die bei einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren³¹ mit schnell wachsenden Baumarten bepflanzt sind.³² Der Abtrieb der Fläche ist demgemäß keine Waldumwandlung. War die Plantagenfläche aber zuvor Wald i.S.d. BWaldG, so stellt der Abtrieb zur Einrichtung einer Kurzumtriebsplantage eine (genehmigungspflichtige) Waldumwandlung dar. Da eine solche Umwandlung i.d.R. abzulehnen sein wird, dürfte die Neuregelung nur für ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen relevant werden.³³ Das Landesrecht nimmt auf die Än-

27 Vgl. VG Arnsberg, Urt. v. 19.7.2006 – 1 K 1493/04 – Juris Rn. 22f.; VG Köln, Urt. v. 3.7.2012 – 14 K 7343/09 – Juris; *Klose/Orf*, Forstrecht, § 2 Rn. 9c und 13c.

28 Vgl. etwa VG Potsdam, Urt. v. 30.11.1994 – 2 K 779/93 – NuR 1995, 318.; VG Arnsberg, Urt. v. 19.7.2006 – 1 K 1493/04 – Juris; NdsOVG B. v. 1.2.2006 – 9 MN 40/05 – Juris; *Klose/Orf*, Forstrecht, § 9 Rn. 39.

29 VGH BW, Urt. v. 20.12.1993 NVwZ 1995, 1225.

30 Vgl. *Möckel*, Agrar- und umweltrechtliche Anforderungen an Kurzumtriebsplantagen, NVwZ 2011, S. 663 ff.

31 In einigen Bundesländern gelten noch abweichende Definitionen. Vgl. Art. 4 Nr. 7 BayWaldG: 10 Jahre.

32 Vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 20.12.2012 – OVG 5 S 22.12 – Juris Rn. 10, wonach indes tatsächliche Anhaltspunkte für eine derartige Grundstücksnutzung gegeben sein müssen.

33 Die Waldumwandlung widerspräche insoweit forstrechtlichen Zielen der nachhaltigen, ökologisch verantwortlichen Bewirtschaftung von Wäldern. Es ist zu hoffen, dass sich hier keine Hintertür für eine Abkehr bisheriger waldbaulicher Ziele im Bestand auftut.

derung des BWaldG i.d.R. noch keinen Bezug, enthält aber mitunter bereits Sonderregelungen für Kurzumtriebsplantagen.

Vgl.: § 25 Landwirtschafts- und LandeskulturG BW;³⁴ § 10 III LWaldG Bbg;³⁵ § 2 VII Nr. 3 NWaldLG

Mögen auch die forstrechtlichen Anforderungen hier nicht anwendbar sein, so unterliegen diese Plantagen jedoch verschiedenen agrar- und umweltrechtlichen Anforderungen (vgl. *Möckel*, Agrar- und umweltrechtliche Anforderungen an Kurzumtriebsplantagen, NVwZ 2011, 663-666). Zudem kann landesrechtlich bestimmt sein, dass die Anlage gleichwohl einer Erstaufforstungserlaubnis bedarf (so etwa gem. Art. 16 I 2 BayWaldG).³⁶

Nr. 2: Zweitens gelten solche Flächen mit Baumbestand nicht als Wald, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (**agroforstliche Nutzung**). Laut der Gesetzesbegründung soll diese Regelung allerdings nur für zuvor landwirtschaftlich genutzte Flächen und nicht für solche Flächen gelten, die zuvor Wald waren.³⁷

Nr. 3: Kein Wald sind mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 S. 1 der **InVeKoS-Verordnung**³⁸ bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert.³⁹

Exkurs: Das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos) dient vor allem einer besseren Verwaltung und Kontrolle von Beihilfezahlungen an die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Es beruht auf einer EU-Verordnung (VO Nr. 1122/2009 ABl. L Nr. 316 S. 65ff.), die zwischenzeitlich geändert wurde (durch VO Nr. 146/2010 ABl. Nr. L 47 S. 1ff.).⁴⁰ Der Umsetzung

34 Die Regelung stellt Kurzumtriebsplantagen im Wesentlichen vom Erfordernis einer Erstaufforstungsgenehmigung frei.

35 Hiernach ist die Ernte von durch Erstaufforstung entstandenen Kurzumtriebsplantagen keine genehmigungspflichtige Waldumwandlung.

36 Vgl. hierzu VG Augsburg, Urt. v. 28.6.2011 –Au 3 K 10.1069 – Juris.

37 BT-Drs. 17/1220 S. 1.

38 Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert Art. 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1).

39 Im Falle entgegenstehender landesrechtlicher Fiktion (vgl. § 21 V ThürWaldG) können sich Fragen der Gesetzgebungszuständigkeit stellen.

40 Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ABl. Nr. L 030 vom 31.1.2009 S. 16-99. Die Verordnung regelt in Art. 14 ff. das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem. Das von jedem Mitgliedsstaat zu errichtende System umfasst a) eine elektronische Datenbank; b) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, c) ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen, d) Beihilfeanträge, e) ein integriertes Kontrollsystem und f) ein einheitliches System zur Erfassung jedes Betriebsinhabers, der einen Beihilfeantrag stellt. S.a. Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs-

der europarechtlichen Vorgaben ins nationale Recht dient vor allem eine Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKos-Verordnung) vom 3.12.2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.5.2010 (eBAnz AT 51 V1).

Nr. 4: Viertens gelten, wie bisher schon, ebenfalls **kleinere Flächen** nicht als Wald, die in der Flur oder im bebauten Gebiet mit **einzelnen** Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden. Eine Baumgruppe weist im Allgemeinen nicht mehr als 20 bis 30 Bäume auf.⁴¹ Als Faustformel kann insoweit gelten, dass eine Ansammlung von Bäumen nur eine solche Baumgruppe ist, solange ihr Durchmesser nicht größer ist als die Höhe, welche die betroffenen Bäume erreichen.⁴² Im Hinblick auf die maximale flächenmäßige Ausdehnung kann der bereits genannte Wert von 0,2 Hektar als Richtgröße gelten.⁴³ Diese bundesrechtliche Fallgruppe ist im Landesrecht bereits berücksichtigt (s. sogleich).

c) Landesrechtliche Modifikationen

Durch Landesrecht können weitere Flächen als Wald fingiert werden (§ 2 III 1. Fall BWaldG). Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen. In einigen Bundesländern gehören zum Wald etwa auch im Wald liegende und mit ihm „verbundene“ folgende Flächen: Leitungsschneisen, Pflanzgärten, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung sowie Moore, Heiden, Geröllfelder, Block- und Felspartien und dem Wald dienende Ödland- und ähnliche Flächen.⁴⁴

Vgl. im Einzelnen: § 2 III LWaldG BW; § 2 II LWaldG Bbg (u.a. ohne Leitungsschneisen); § 2 II LWaldG MV; § 2 IV-V NWaldLG; § 2 SächsWaldG; § 2 II LWaldG LSA; § 2 II ThürWaldG; sehr eng: Art. 2 II BayWaldG

Die Länder können insbesondere **Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen** sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen (§ 2 III BWaldG).

und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, ABl. Nr. L 316 vom 02/12/2009 S. 65 – 112. ERHALTUNG VON DAUERGRÜNLAND Artikel 3 Erhaltung von Dauergrünland auf einzelstaatlicher Ebene (1) Unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehenen Ausnahmen stellen die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 des genannten Artikels sicher, dass der Anteil der als Dauergrünland genutzten Flächen gegenüber der gesamten landwirtschaftlichen Fläche erhalten bleibt. Diese Verpflichtung findet auf nationaler oder regionaler Ebene Anwendung.

41 NdsOVG, Urt. v. 2.7.2003 NuR 2003, 702; *Klose/Orf*, Forstrecht, § 2 Rn. 27.

42 VG Göttingen, Urt. v. 26.9.1996 – 4 A 4350/94 – Juris unter Hinweis auf *Klose/Orf*, Forstrecht, § 2 Rn. 27.

43 So *Endres*, BWaldG, § 2 Rn. 34.

44 Vgl. für BW VGH BW, Urt. v. 20.10.1982 NuR 1983, 278.

Vom Waldbegriff ausgenommen haben die meisten Länder **in der Flur** oder im bebauten Bereich liegende kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen bestockt sind, in der Flur stockende Baumreihen oder Hecken, zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen, in der Flur oder im bebauten Gebiet liegende Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Flächen, die als Baumschulen verwendet werden.

Vgl. nicht dazugehörende Flächen: § 2 IV LWaldG BW; § 2 IV BayWaldG; § 2 III LWaldG Bbg; § 2 I 2 Nr. 1-3 HWaldG; § 2 VII NWaldLG (aber ohne Baumschulen, jedoch Kurzumtriebsplantage; beachte auch die Fiktion für Weihnachtsbaumkulturen gem. § 44 III); § 1 II LFoG NRW (wenige Einschränkungen);⁴⁵ § 2 III SächsWaldG; § 2 III LWaldG LSA; ähnl. § 2 III ThürWaldG allerdings ohne Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen

Nur wenn das Land ausnahmsweise Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen in der Flur dem Waldbegriff bzw. der Geltung des Forstrechts unterworfen hat, bedarf die Begründung der Kultur einer Erstaufforstungsgenehmigung.⁴⁶

Eine andere Rechtslage kann hinsichtlich **Weihnachtsbaumkulturen im Wald** bestehen. Nicht als Christbaumkultur „in der Flur“ ist es zu werten, wenn die Fläche unmittelbar an den Waldrand angrenzt. Die Waldeigenschaft entfällt aber, wenn nachträglich (auf der Weihnachtsbaumfläche) ein 10 m breiter Abstandstreifen zum Wald gerodet wird. Eine Beseitigungsanordnung kann dann nicht mehr darauf gestützt werden, es läge eine unzulässige Waldneuanlage vor.⁴⁷ Christbaumkulturen außerhalb der offenen Flur, d.h. im Wald, sind nach den meisten Landeswaldgesetzen dem Forstrecht unterworfen.

Vgl.: § 2 IV LWaldG BW etc. (w.o.); so auch § 2 II ThürWaldG; abweichend z.B. § 2 VII NWaldLG (ohne Differenzierung)

Die meisten Bundesländer haben zum Wohnbereich gehörende **Parkanlagen** vom Waldbegriff und damit von der Anwendung des Forstrechts ausgenommen.

Von einer Parkanlage kann die Rede sein, wenn sie überwiegend nach gartenbaulichen Gesichtspunkten gestaltet ist, was sich vor allem in einer „gezielt geschaffenen Wechselbeziehung von Forstpflanzen mit Rasen-, Blumen- und Strauchflächen manifestieren“ muss.⁴⁸ Zudem bedarf es einer laufenden Unterhaltung und Pflege.⁴⁹ Umgekehrt kann mangels Pflege aus einer ehemaligen Parkanlage wieder Wald geworden sein. Reste einer früher zusammenhängenden Waldfläche können zu einer zum Wohnbereich gehörenden Parkanlage umgeformt worden sein, die nicht mehr als Wald anzusehen ist.⁵⁰ Dies gilt indes nur, wenn die Umformung des Waldes nicht rechtswidrig

45 Vgl. VG Arnsberg, Urt. .v. 12.6.2002 – 1 K 556/00 – Juris.

46 BayObLG, B. v. 18.12.1991 NuR 1992, 37.

47 VG Hannover, Urt. v. 15.10.2008 – 11 A 4403/07 – Juris.

48 OLG NW, B. v. 17.3.2011 IV-3 RBs 25/11,3 RBs 25/11 – Juris Rn. 10/AUR 2011, 323 unter Verweis auf OVG NW, Urt. v. 17.11.2000 NVwZ-RR 2001, 731f.; folgend: OLG Düsseldorf, B. v. 17.3.2011 – IV-3 RBs 25/11, 3

49 OLG NW, a.a.O.; VG Düsseldorf, Urt. v. 7.5.1987 AgrarR 1988, 292; *Klose/Orf*, Forstrecht, § 2 Rn. 44.

50 OVG NW, Urt. v. 17.11.2000 NuR 2001, 653.

war. Zum Wohnbereich gehörend kann eine Parkanlage nur dann gewertet werden, wenn sie nach ihrem Erscheinungsbild gerade durch eine spezifische räumliche Verbindung mit einem angrenzenden Wohnbereich geprägt wird, d.h. ob die Anlage „einer bestimmten Wohnstätte räumlich zugeordnet werden kann“⁵¹. Dies kann etwa bei einer Parkanlage von 41 Hektar schon aufgrund ihrer Größe nicht mehr angenommen werden.⁵²

Die Aufnahme einer Fläche in ein Waldverzeichnis kann nach dem Landesrecht die (widerlegbare) gesetzliche **Fiktion** begründen, dass es sich um Wald handelt.

Vgl.: § 5 Nr. 2 ThürWaldG

3. Begriff des Forstrechts

Forstrecht ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, die in spezifischer Weise das Forstwesen regeln.

a) Öffentliches und privates Forstrecht

Forstrecht kann gemäß den Zweigen der Rechtsordnung in öffentliches und privates Forstrecht eingeteilt werden. Das öffentliche Forstrecht umfasst alle in spezifischer Weise auf das Forstwesen bezogenen Bestimmungen, die notwendigerweise einen Hoheitsträger berechtigen oder verpflichten.

Bsp.: Genehmigungsvorbehalte für Waldumwandlung oder Erstaufforstung; Recht der Forstsubventionen

Hingegen regelt das **private Forstrecht** forstbezogene Rechtsverhältnisse, die nicht durch die Verleihung oder Begrenzung von Hoheitsmacht geprägt sind. Es bestehen indes nur wenige forstspezifische Vorschriften des Zivilrechts, da die meisten forstbezogenen Rechtsverhältnisse durch allgemeines Zivilrecht geregelt sind.

Bsp.: Recht der Kaufverträge über Forstprodukte nach BGB; Recht der Pacht von Waldgrundstücken nach BGB; dingliche Forstnutzungsrechte nach BGB, Nachbarrecht des BGB (unzulässige Vertiefung gem. § 909 BGB, Abschneiderecht bei Grenzüberwuchs gem. § 910 BGB; Grenzbaumregelung gem. § 923 BGB etc.)

Wichtige Gebiete der privatrechtlichen Regelung betreffen das Rechtsverhältnis zwischen dem Waldeigentümer und denjenigen Personen, die auf schuld- oder dinglichrechtlicher Grundlage den Wald nutzen oder vom Waldbesitzer Walderzeugnisse erhalten bzw. diese entnehmen. Sofern nicht der Waldeigentümer seinen Wald selbst bewirtschaftet, beruht die private Nutzung in der Regel auf einem Pachtvertrag (i.S.d. §§ 581 ff. BGB) oder einem dinglichem Nießbrauchsrecht (i.S.d. §§ 1030 ff. BGB).⁵³ Unter den sog. **Forstnutzungsrechten** versteht man meist nur dingliche Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder

51 OLG NW, a.a.O. Rn. 13; ebenso *Klose/Orf*, Forstrecht, § 2 Rn. 46a; *Sänger*, AgrarR 1990, 306.

52 OLG NW, a.a.O. Rn. 13; ebs. OLG Düsseldorf, B. v. 17.3.2011 – IV-3 Rbs 25/11, 3 – Juris.

53 Vgl. *Klose/Orf*, Forstrecht, § 4 Rn. 3 f.

wiederkehrende Lieferung von Walderzeugnissen, die auf Grund privaten Rechts an einem Grundstück bestehen.

Vgl.: § 26 I LWaldG BW; § 57 SächsWaldG; § 12 I LWaldG LSA; § 14 ThürWaldG

Sie dürfen nicht neu bestellt werden (s. die soeben genannten Regelungen).

Das forstliche **Nachbarrecht** regelt hingegen das Rechtsverhältnis zwischen forstlichen Nachbarn und enthält etwa Rücksichtnahmegebote,

Vgl.: § 27 I LWaldG BW; § 9 I HWaldG; § 10 I 1 LWaldG Rh.-Pfalz; § 25 I 1 SächsWaldG; § 12 LWaldG SH; § 26 I ThürWaldG

Abstimmungsgebote,

Vgl.: § 27 I 2 LWaldG BW; § 9 II HWaldG; § 25 I 2 SächsWaldG; § 26 IV ThürWaldG

Abstandsregelungen für Neupflanzungen

Vgl.: § 9 III HWaldG; § 25 II SächsWaldG; § 38 NachbarG LSA

und Rechte zur Benutzung fremder Grundstücke.

Vgl.: § 28 I LWaldG BW; § 10 HWaldG; § 15 I, II SaarLWaldG; § 26 SächsWaldG; § 26 II ThürWaldG

Unter welchen Voraussetzungen der Waldbesitzer die Benutzung durch seinen Nachbarn gestatten muss, damit dieser ohne unverhältnismäßige Nachteile wirtschaften kann, ist in hohem Maße Einzelfallfrage.⁵⁴ Das Befahren fremden Waldes mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist ohne Zustimmung des Waldbesitzers dem Grundsatz nach verboten.⁵⁵

Das private Forstrecht ist im Hinblick auf die geringe Anzahl forstspezifischer Vorschriften des Privatrechts gegenüber dem öffentlichen Forstrecht von untergeordneter rechtssystematischer Bedeutung.

b) Forstrecht im materiellen Sinn

Forstrecht im materiellen Sinne ist die Gesamtheit aller geschriebenen und ungeschriebenen Rechtssätze, die – unabhängig von ihrem Standort bzw. systematischen Zusammenhang und unabhängig von der Rechtsetzungsebene – in spezifischer Weise forstbezogene Sachverhalte regeln. M.a.W. ist Forstrecht im materiellen Sinn die **Gesamtheit der in spezifischer Weise das Forstwesen regelnden Rechtssätze**. Diese Kurzdefinition beschreibt das Forstrecht im materiellen Sinn. Es findet sich auch außerhalb forstspezifischer Kodices in Gesetzen, die primär andere Gegenstände regeln, wie z.B. in Fischerei-, Jagd-, Naturschutz- oder Straßengesetzen.

⁵⁴ Vgl. zu einer solchen Abwägung VG Meiningen, Urt. v. 16.10.2007 – 2 K 12/05 – ThürVBl. 2008, 111.

⁵⁵ VG Saarland, B. v. 1.4.2009 – 5 L 141/09 – Juris.

Forstrecht im formellen Sinne ist hingegen das in einem Forstrechtskodex (BWaldG, LWaldG etc.) enthaltene Recht, unabhängig davon, ob sich der konkrete Rechtssatz tatsächlich in spezifischer Weise auf das Forstwesen bezieht. Die Rechtsätze forstspezifischer Kodices, die sich inhaltlich auf die Regelung des Forstwesens beziehen, können auch als Forstrecht im engeren Sinne bezeichnet werden.

c) Waldrecht

In den meisten Bundesländern ist nicht mehr vom Forstrecht, sondern nur noch vom **Waldrecht** die Rede. Dies gilt vor allem für die Länder, die ihre früheren Forstgesetze in Waldgesetze und ihre Forstbehörden in Waldbehörden umbenannt haben (zuletzt Hessen im Jahr 2013). Diese Diktion soll ausdrücken, dass der heutige Wald nicht mehr allein der forstwirtschaftlichen Nutzung dient und seine Erholungs- und Schutzfunktion betonen. Gleichwohl hat die forstwirtschaftliche Nutzung nahezu alle deutschen Wälder geprägt und ist für das Erscheinungsbild der Wälder immer noch weithin prägend. Zudem gilt die Mehrzahl der Regelungen des Forstrechts im formellen Sinn der forstwirtschaftlichen Nutzung der Wälder. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, am traditionellen Begriff des Forstrechts festzuhalten. Nach wie vor bietet der Begriff des Forstrechts zudem die deutlichere Abgrenzung zum Naturschutzrecht. Die Schwelle vom Forstrecht zum Naturschutzrecht wird nämlich da überschritten, wo im Interesse des Naturschutzes für Wald dauerhaft ein absolutes Veränderungsverbot gilt und jegliche forstwirtschaftliche Nutzung endet. Dort hört der Wald auf Forst zu sein.

d) Systematischer Standort

Das Naturschutzrecht enthält keinen Vorbehalt bezüglich Waldflächen,⁵⁶ so dass sich oft die Frage des Verhältnisses von Forst- und Naturschutzrecht stellt. Das Forstrecht zählt nach vorzugswürdiger Ansicht weder generell noch grundsätzlich zum **Naturschutzrecht**. Das rechtssystematische Verhältnis von Forst- und Naturschutzrecht wird vielmehr in einzelnen Beziehungen durch unterschiedliche Vorschriften geregelt, wobei Unberührtheitsklauseln,⁵⁷ Beteiligungs-⁵⁸ und Konzentrations- bzw. Vorrangregelungen⁵⁹ anzutreffen sind.⁶⁰ Viele Fra-

56 HessVGH, B. v. 23.3.1995 – 4 N 2809/91 – HessVGRspr. 96, 71.

57 Vgl. etwa die Unberührtheitsregelung des § 25 VI LandwirtLandeskulturG BW: Unberührtheit weitergehender Regelungen; § 8 V 5 SächsWaldG, § 18 II 2 WaldG LSA.

58 Vgl. § 7 V WaldG LSA (Beteiligung der Naturschutzbehörde bei Kahlhiebsgenehmigungen für naturschutzrechtlich geschützte Gebiete) und § 9 I 3 WaldG LSA (Beteiligung der Naturschutzbehörde bei Erstaufforstungsgenehmigung mit Eingriffserwartung).

59 Vgl. § 9 I 2 WaldG LSA, wonach die Erstaufforstungsgenehmigung alle nach Naturschutzrecht erforderlichen Genehmigungen umfasst (!). Vgl. auch § 23 LWaldG MV zur Waldbewirtschaftung in NSG und Nationalparks.

60 Ein weiteres dem Forstrecht sachnahes Rechtsgebiet ist das Jagdrecht. Forst- und Jagdrecht verfügen über eine lange gemeinsame Geschichte, haben sich aber heute zu zwei selbständigen Rechtsgebieten

gen sind indes noch nicht hinreichend geklärt, da die beiden Rechtsgebiete bisweilen unzureichend aufeinander abgestimmt sind.⁶¹ Mitunter wird die Ansicht vertreten, Forstrecht sei spezielles Naturschutzrecht.⁶² Dies trifft jedoch nicht zu. Weder existiert ein geschriebener noch besteht ein ungeschriebener Vorrang des Forstrechts vor dem Naturschutzrecht.⁶³ Vielmehr muss stets durch Auslegung ermittelt werden, ob im Einzelfall das Forstrecht die spezielleren Regelungen enthält.⁶⁴ M.a.W. ist das Verhältnis beider Rechtsgebiete nach dem Konkurrenzverhältnis der im Einzelfall berührten Vorschriften zu bestimmen.⁶⁵ Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt der HessVGH, wenn er ausführt, die Regelungen des Forstrechts seien gegenüber denjenigen des Naturschutzrechts vorrangige Spezialregelungen, *soweit* das Naturschutzrecht nicht inhaltlich weitergehende Vorschriften enthalte.⁶⁶ Derart weitergehende Vorschriften seien etwa die Gesichtspunkte des Flächen- und Artenschutzes oder Änderungsverbote und Beschränkungen in Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen.

Ebenso abzulehnen wie die Zuordnung des Forstrechts zum Naturschutzrecht ist die gelegentliche (generelle) Zuordnung des Forstrechts zum **Umweltschutzrecht**.⁶⁷ Einige Vorschriften des

entwickelt. Konkurrenzfragen ergeben sich trotz zahlreicher Berührungspunkte regelmäßig nicht. Beide Rechtsgebiete gehören indes zusammen wie Wald und Wild (vgl. *Koch*, Vom Urwald zum Forst, S. 49: „Wald und Wild, das ist ein Gleichklang, den wir als zusammengehörig empfinden, und zwar mit Recht; denn ein Wald ohne Wild ist tot.“).

- 61 S. allgemein: *Bayer*, Forstwirtschaft und Naturschutz, Göttingen, 1990; *Essmann*, Forstwirtschaft und Naturschutz, Forst und Holz 1989, S. 355 f.
- 62 Vgl. *Führen*, in: Lübke-Wolff/Wegener, Umweltschutz durch kommunales Satzungsrecht, Rn. 494; *Orf*, NuR 1984, S. 213; *Petersen*, Umweltrecht. Landesrecht Niedersachsen, 1999, Rn. 315 ff.; *Zerle*, BayVBl. 1988, S. 137; i.d.S. auch *Klose/Orf*, Forstrecht, § 9 Rn. 227a unter Hinweis auf BT-Dr. 7/5251, S. 7, die aber sodann eine gleichwohl differenzierte Betrachtung anstellen; vgl. auch *Hoppel/Beckmann/Kauch*, Umweltrecht, § 16, die das Forstrecht dem Abschnitt „Naturschutzrecht im weiteren Sinne“ zuordnen. An anderer Stelle heißt es hingegen zutreffend, aber nicht konkretisiert, das Forstrecht zähle „zumindest in Teilbezügen“ zum nationalen Naturschutzrecht (§ 14 Rn. 18).
- 63 Dem Naturschutzrecht ist ein Vorbehalt bezüglich Waldflächen fremd, da es grundsätzlich für den gesamten besiedelten und unbesiedelten Bereich gilt (vgl. § 1 BNatSchG) – vgl. HessVGH, B. v. 23.3.1995 HessVGRspr. 96, S. 71.
- 64 Vgl. *Fischer-Hüftele*, NuR 1994, S. 68; ders., in: Engelhardt/Brenner, Naturschutzrecht Bayern, vor Art. 6 Rn. 6; *Stenschke*, BayVBl. 1984, S. 552; letztlich ebs. *Klose/Orf*, Forstrecht, § 9 Rn. 227b.
- 65 Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass zahlreiche Regelungen des Forstrechts kein Naturschutz-, sondern Wirtschaftsrecht sind, weil sie lediglich Nutzungsinteressen gegeneinander abgrenzen.
- 66 HessVGH Urt. v. 1.9.1994 ESVGH Bd. 45, 55; Urt. v. 1.9.1994 NuR 1995, 292. Zur Zumutbarkeit von Artenschutzprogrammen im Wald s. *Volz*, Forstwissenschaftliches Centralblatt 1992, S. 243.
- 67 Vgl. *Möller*, Umweltrecht, – Wald, Planung, Naturschutz, Jagd u.a., Band II. *Möller* fasst aufgrund seines sehr weiten Verständnisses der Begriffes „Umweltrecht“ auch das Waldrecht und das Jagdrecht unter diesen Begriff (vgl. auch die dortige Zuordnung der Abschnittsüberschrift „Waldrecht, Planungsrecht“ unter den Gesamttitel des Werks „Umweltrecht“). S. a. die systematische Zuordnung zumindest des Waldschutzes zum Umweltschutzrecht durch den UGB-KomE 1997 oder durch *Hoppel/Beckmann/Kauch*, Umweltrecht, § 16 „Naturschutzrecht im weiteren Sinne“, die aber an anderer Stelle inhaltlich differenzieren (vgl. § 16 Rn. 6: Forstrecht ist nicht nur Umweltschutzrecht, sondern auch Forstwirtschaftsrecht.“)

Forstrechts zielen nämlich nicht auf die Sicherung der ökologischen Bedeutung des Waldes, sondern regeln ökonomische Aspekte der Holznutzung im Wirtschaftswald und sind daher als (Forst-) Wirtschaftsrecht zu charakterisieren.⁶⁸ Ebenso kann das forstliche Nachbarrecht nicht zum Naturschutzrecht gezählt werden. Dass Forstrecht nicht nur Umwelt- und Naturschutzrecht ist, wird bereits bei der Festlegung des Gesetzeszwecks deutlich. So ist Wald erstens wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (§ 1 Nr. 1 BWaldG). Zudem ist die Forstwirtschaft zu fördern (Nr. 2) und muss ein Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeigeführt werden (Nr. 3). Die Sicherung einer dauerhaft ertragreichen Produktion des Wirtschaftsgutes Holz ist somit nach wie vor einer der zentralen Zwecke des Forstrechts.⁶⁹ Der Wirtschaftsbezug drückt sich in all jenen Regelungen aus, die vornehmlich dem Interesse an einer effektiven Holznutzung sowie an der Ordnung und Abgrenzung der Waldnutzungsrechte bzw. Bewirtschaftungsinteressen im Wald und gegenüber Waldanrainern dienen. Dies gilt etwa für die zahlreichen Bestimmungen über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Forstbetriebsverbände etc.) oder zum Wegebau. Hinzu kommt, dass sich im Forstrecht auch Regelungen primär sicherheitsrechtlicher Natur, wie etwa zur Schädlingsbekämpfung oder zum Waldbrandschutz, finden. Die meisten Regelungen des Forstrechts wird man indes in der Tat zum Umweltschutzrecht zählen müssen, weil die Sicherung der nachhaltigen Holznutzung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sowie die Ordnung der Nutzungsinteressen nur Teilaspekte des Forstrechts darstellen, das in umfassender Weise der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung tragen soll.

II. Geschichte und Ausblick

Lit.: Brandenburgisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, In Verantwortung für den Wald. Die Geschichte der Forstwirtschaft in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR, 1998; *Franz*, Forstverwaltungssysteme, S. 34-249, Teil B; *Hasel*, Zur Geschichte der Forstgesetzgebung in Preußen, 1974; *Klose/Orf*, Forstrecht, S. 1-11; s.a. *Hasel/Schwartz*, Forstgeschichte, 3. Aufl., 2008

Die Geschichte des Forstrechts reicht tief in das Mittelalter zurück. Früh waren Wälder und ihre Nutzung Gegenstand von Herrschaft und damit von Verboten und Geboten gegenüber den Herrschaftsunterworfenen. Die Forsthoheit war eine der wesentlichen Grundlagen der späteren Landeshoheit. Forstrecht gehört zu den ältesten Rechtsgebieten und die Forstverwaltung zu den ältesten Verwaltungen. Der Wandel des Forstrechts spiegelt die vielfältigen politischen, ökonomischen, sozialen und technischen Veränderungen wider. Hier können nur Schlaglichter auf grundlegende Entwicklungslinien geworfen werden. Es war ein weiter verschlungener Weg von der weithin freien Nutzung des Waldes, etwa in der Form der Allmende, über die ersten markgenossenschaftlichen Beschränkungen der Forstnutzungen (oft in Weistümern), den königlichen Bannerkklärungen über Königswälder, später vermehrt fürstlichen Forstordnungen sowie fürstlichen

68 Insoweit zutreffend *Hoppe/Beckmann/Kauch*, Umweltrecht, § 16 Rn. 6 und 9.

69 Trotz der gesetzessystematischen Gleichrangigkeit der gesetzlichen Waldfunktionen wird dies zumindest in der forstwissenschaftlichen Literatur überwiegend so gesehen. Vgl. *Zundell/Schwartz*, 50 Jahre Forstpolitik, S. 127. „Hauptaufgabe des Waldes als Holzerzeuger“.

Privilegien- bzw. Regaliensystemen, das Sonderrecht der Familien-Fideikomnisse, der schrittweisen Verselbständigung des Forstrechts, einer scharfen Forstaufsicht bis ins frühe 19. Jahrhundert bis zur vorübergehenden Abschaffung der Forstaufsicht durch das preußische Landeskulturedikt. Die Blütezeit der Forstwirtschaft und der Forstrechtskunde lag um die vorletzte Jahrhundertwende. Sie war bereits in hohem Maße durch die Vorbildwirkung preußischer Forstgesetzgebung für andere deutsche Gebiete geprägt. Weitere Entwicklungslinien sind sodann die sich im wandelnden Recht ausdrückende Professionalisierung forstlicher Ausbildung, der schrittweise Einzug rechtsstaatlicher Elemente in das Forstrecht, die Vereinheitlichung von Forstrecht und Forstverwaltung in nationalsozialistischer Zeit (mag auch der Reichsforstgesetzentwurf 1940/1942 nie Gesetzeskraft erlangt haben) und das System Staatlicher Forstbetriebe der DDR.

Eine neue Epoche des Forstrechts leitete der Erlass des Bundeswaldgesetzes im Jahre 1975 ein. Die Rechtssituation war in materiell-rechtlicher Hinsicht trotz der zahlreichen Unterschiede des Landesrechts durch die vereinheitlichen Wirkung des BWaldG geprägt. Zudem bestand im Bereich der Forstorganisation weitgehende Einheitlichkeit und das ehemalige Einheitsforstamtssystem prägte das bundesdeutsche Forstwesen bis hin zu grundlegenden Reformen der neunziger Jahre. Hingegen ist hinsichtlich des Organisationsrechts heute die Unterschiedlichkeit der 16 verschiedenen Forstverwaltungsmodelle prägend. Vor allem die in den neunziger Jahren einsetzenden Forstverwaltungsreformen haben – unter teilweiser Abschaffung des bewährten Forstamts- und Reviersystems – einen skurrilen Systempluralismus entstehen lassen, der an die Rechtszersplitterung deutscher Kleinstaateri erinnert. Wie lange der jeweilige Zustand in einem Bundesland bestehen wird, ist kaum vorherzusagen.

Das Forstrecht führt im Kanon des Besonderen Verwaltungsrechts heute eher ein Schattendasein. Es finden sich nur wenige Veröffentlichungen und von einer lebhaften wissenschaftlichen Diskussion auftretender Rechtsfragen in der Fachpresse kann keine Rede sein.⁷⁰ Im Vergleich etwa mit dem Jagd- oder gar dem Naturschutzrecht scheint das Forstrecht indes ein weniger konfliktträchtiges Rechtsgebiet zu sein, nimmt man als Indiz hierfür, dass sich bis in die neunziger Jahre jedenfalls relativ wenige veröffentlichte Gerichtsentscheidungen zu forstrechtlichen Streitigkeiten finden. Die Tendenz der Veröffentlichungen scheint jedoch steigend. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Rohstoffes Holz, insbesondere als Energieträger, dürfte das Forstrecht wieder an Bedeutung gewinnen. Man denke insoweit nicht nur an die Verknappung und Verteuerung fossiler Energieträger sondern auch an die ständige Weiterentwicklung von Holznutzungstechniken, an die Erfordernisse eines an den Klimawandel angepassten Waldumbaus und an neue europarechtliche Anforderungen. Zudem werden evtl. erneut Entscheidungen über die (abzulehnende) Privatisierung von Staatswald und öffentlichen Forstbetrieben anstehen.

70 Fachdiskussionen finden aber etwa im Rahmen des entsprechenden Ausschusses der Deutschen Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht statt.